

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 378/2021/KREIS

I. Gebührenbedarfsberechnung Fleischhygiene

Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestehen überwiegend aus Personalaufwendungen.

Diese Aufwendungen lassen sich aufteilen in:

- direkte Personalaufwendungen des amtlichen Untersuchungspersonals (Stückvergütungen bzw. Stundenvergütungen der nebenamtlich beschäftigten Tierärztinnen/Tierärzte und amtlichen Fachassistentinnen/Fachassistenten¹ bzw. Personalkostenanteile der in den Untersuchungsstellen eingesetzten hauptamtlichen Tierärztinnen/Tierärzte)
und
- indirekte Personalaufwendungen (für Leitung und Querschnittsaufgaben).

Daneben sind Sachkosten zu berücksichtigen. Diese fallen je nach Tiergattung in unterschiedlicher Höhe (z.B. Untersuchungskosten) pro Schlachttier an.

Die direkten Personalaufwendungen werden durch die unterschiedliche Größe der Schlachtbetriebe (Großbetriebe: Schlachtung von mehr als 20 Großvieheinheiten - GVE² - in der Woche einerseits und Kleinbetriebe: Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche andererseits) geprägt.

In Großbetrieben erhält das Personal nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) eine Stundenvergütung, während in Kleinbetrieben nach der Anzahl der überwachten Tiere anhand einer Stückvergütung abgerechnet wird.

Um die Gebührenbelastung möglichst verursachungsgerecht in den unterschiedlichen Schlachtbetrieben zu verteilen, ist zu differenzieren in:

1. Kleinbetriebe (Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche)
2. Großbetriebe (Schlachtung von mehr als 20 GVE pro Woche)
 - 2.1 Großbetriebe mit Bandschlachtung (GBmBS)
 - 2.2 Großbetriebe ohne Bandschlachtung (GBoBS)

Auf Grund der hohen Schlachtzahlen bei Großbetrieben werden die Tiere dort üblicherweise am Schlachtband geschlachtet. Die Mindestanzahl an GVE wird in solchen Betrieben deutlich überschritten. Es gibt im Kreis Borken jedoch auch Betriebe, in denen die Mindestanzahl an GVE für das Merkmal Großbetrieb in einem geringeren Maße überschritten wird, so dass eine Bandschlachtung und die damit für die Betreiber verbundenen Investitionen nicht wirtschaftlich sind.

Geflügelschlachtbetriebe sind im Kreis Borken derzeit nicht zugelassen, so dass hierfür eine gesonderte Gebührenbedarfsberechnung nicht erforderlich ist.

Die letztmalige Gebührenkalkulation wurde für die Satzung, die am 14.12.2019 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Zum 01.01.2022 ist eine neue Satzung angezeigt, da durch veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere durch Tarifierhöhungen und die Anpassung der Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen, die komplette Kalkulation der Gebührensätze aktualisiert werden musste.

¹ frühere Berufsbezeichnung „Fleischkontrolleur/Fleischkontrolleurin“

² z.B.: 20 GVE = 20 Pferde oder 20 Einhufer oder 20 Rinder > 300 kg Lebendgewicht
40 Rinder <= 300 kg Lebendgewicht
100 Schweine > 100 kg Lebendgewicht oder 133 Schweine <= 100 kg Lebendgewicht
200 Schafe/Ziegen > 15 kg Lebendgewicht oder 400 Schafe/Ziegenlämmer <= 15 kg

II. Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1. Gewerbliche Schlachtungen in Kleinbetrieben

- ausgewachsene Rinder

Kostenart	Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag				
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und</u>	<u>Erläuterun-</u> <u>gen</u>
	<u>Tiere</u>	<u>35</u>	<u>Tiere</u>	<u>mehr</u>	
<u>€</u>	<u>Tiere</u>	<u>€</u>	<u>Tiere</u>		
Stückvergütung	18,06	14,98	11,984	9,74	1)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	3,77	3,13	2,50	2,03	5)
Zwischensumme	21,83	18,11	14,49	11,77	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversiche- rung	4,32	3,59	2,87	2,33	6)
Zwischensumme	26,15	21,69	17,35	14,10	
+ bakteriologische Untersuchung	0,00	0,00	0,00	0,00	9)
+ Fahrtkosten	0,82	0,82	0,82	0,82	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink.	1,16	1,16	1,16	1,16	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Ent- nahme-Verg.)	1,23	1,23	1,23	1,23	11)
Summe	29,36	24,90	20,56	17,31	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2019:

Summe	28,51	24,19	20,00	16,86	
--------------	-------	-------	-------	-------	--

- Jungrinder

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je</u> <u>Tag</u>				<u>Erläute-</u> <u>rungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und</u>	
	<u>Tiere</u>	<u>Tiere</u>	<u>Tiere</u>	<u>mehr</u>	
	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>Tiere</u>	
Stückvergütung	18,06	14,98	11,984	9,737	1) 2)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	3,77	3,13	2,50	2,03	5)
Zwischensumme	21,83	18,11	14,49	11,77	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversiche- rung	4,32	3,59	2,87	2,33	6)
Zwischensumme	26,15	21,69	17,35	14,10	
+ bakteriologische Untersuchung	0,00	0,00	0,00	0,00	9)
+ Fahrtkosten	0,82	0,82	0,82	0,82	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink	0,70	0,70	0,70	0,70	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Ent- nahme-Verg.)	1,34	1,34	1,34	1,34	11)
Summe	29,01	24,55	20,21	16,96	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2019:

Summe	28,00	23,68	19,49	16,35	
--------------	-------	-------	-------	-------	--

- Schweine und Wildschweine

Kostenart	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				Erläuterungen
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	9,30	6,22	4,976	4,043	1) 3)
Vergütung für Trichinenentnahme	1,16	0,87	0,58	0,29	10)
Vergütung f. Probentransport	0,35	0,35	0,19	0,10	10)
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,55	0,55	0,55	0,55	10)
Zwischensumme	11,36	7,99	6,30	4,98	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	2,36	1,66	1,31	1,03	5)
Zwischensumme	13,72	9,64	7,60	6,02	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	2,72	1,91	1,51	1,19	6)
Zwischensumme	16,43	11,55	9,11	7,21	
+ Anteil Sachk.+Chemikalien. TrU	0,07	0,07	0,07	0,07	10)
+ Fahrtkosten	1,02	1,02	1,02	1,02	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink	0,15	0,15	0,15	0,15	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,22	0,22	0,22	0,22	11)
Summe	17,89	13,01	10,57	8,67	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2019:

Summe	17,38	12,66	10,28	8,44
--------------	--------------	--------------	--------------	-------------

- Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläute- rungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	8,23	5,15	4,12	3,35	1) 4)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	1,72	1,07	0,86	0,70	5)
Zwischensumme	9,95	6,22	4,98	4,05	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	1,97	1,23	0,99	0,80	6)
Zwischensumme	11,92	7,46	5,97	4,85	
+ Fahrtkosten	0,82	0,82	0,82	0,82	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink	0,16	0,16	0,16	0,16	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,19	0,19	0,19	0,19	11)
Summe	13,09	8,63	7,14	6,02	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2019:

Summe	12,75	8,44	6,99	5,91
--------------	--------------	-------------	-------------	-------------

- Einhufer

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	
Stückvergütung	23,63	20,55	16,44	13,36	1)
Stückvergütung f. Trichinenentnahme	1,16	0,87	0,58	0,29	10)
Vergütung f. Probentransport	0,35	0,35	0,19	0,10	10)
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,55	0,55	0,55	0,55	10)
Zwischensumme	25,69	22,32	17,76	14,30	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	5,35	4,65	3,70	2,98	5)
Zwischensumme	31,04	26,96	21,46	17,28	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	6,15	5,34	4,25	3,42	6)
Zwischensumme	37,19	32,31	25,71	20,70	
+ Anteil Sachk.+Chemikalien. TrU	0,07	0,07	0,07	0,07	10)
+ Fahrtkosten	1,02	1,02	1,02	1,02	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink	1,16	1,16	1,16	1,16	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	7,60	7,60	7,60	7,60	11)
Summe	47,04	42,16	35,56	30,55	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2019:

Summe	43,78	39,07	32,68	27,83
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Erläuterungen:

- 1) Die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in Kleinbetrieben werden von Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten.
- 2) Der Tarifvertrag unterscheidet nicht zwischen ausgewachsenen Rindern und Jungrindern.
- 3) Der Untersuchungsaufwand für Schweine unter und über 25 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedliche Vergütung vor. Wildschweine unterliegen grundsätzlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Dies gilt nicht für selbst erlegte Wildschweine für den eigenen häuslichen Verbrauch (vgl. § 2b Abs. 1 Tier-LMHV) und die Abgabe kleiner Mengen von erlegten Wildschweinen (vgl. § 4 Abs. 2 Tier-LMHV).
- 4) Der Untersuchungsaufwand für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer unter und über 12 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedlichen Vergütungen vor.
- 5) Neben der Stückvergütung ist für Urlaub, Krankheit und Feiertage eine tarifliche Vergütung zu zahlen. Im Rahmen der Gebührenkalkulation hat sich gezeigt, dass für Urlaub, Krankheit und Feiertage ein Zuschlag von 19,87 % der Jahresarbeitszeit hinzukommt. Die Personalkosten pro Tier sind entsprechend zu erhöhen. Zusätzlich wird ein Kostenaufschlag (1 %) für die nach dem TV Fleischuntersuchung jährlich zu gewährenden Leistungsentgelte (LOB) berücksichtigt.
- 6) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) sowie die Beiträge zur U2-Umlage werden mit einem Aufschlag von 19,81 % kalkuliert.

- 7) Die Tierärzte erhalten für die Fahrten zu den Kleinbetrieben eine Wegstreckenentschädigung. Auswertungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass 95% aller Schlachtungen in Kleinbetrieben in der Staffel 1 (1-35 Tiere) stattgefunden haben. Der Anteil von 5% (entfällt auf Staffel 2 (36-64 Tiere) und Staffel 3 (65-119 Tiere)) rechtfertigt bei der Verteilung nicht die aufwendige Staffelung der Fahrtkosten nach Schlachtstafeln. Es wird insofern eine Pauschale je Tier ermittelt. Bei Zugrundelegung der tatsächlichen Zahlen aus dem Jahr 2018 ergeben sich zusätzliche Kosten pro Tier von 0,82 €.

Bei Schweinen und Einhufern fallen zusätzliche Fahrtkosten für den Transport der Trichinenproben zur Untersuchungsstelle an. Diese betragen auf die Gesamtzahl Tiere in Kleinbetrieben umgelegt 0,20 €, so dass hier in der Summe 1,02 € angesetzt werden müssen.

- 8) Die anteiligen Sachkosten (ohne direkt zugeordnete Fahrtkosten) für die (Büro-)Arbeitsplätze und TUI sowie die anteiligen Kosten für die verwaltungstechnische Abwicklung der Tätigkeiten in der Fleischhygieneüberwachung sowie der Verwaltungsoverhead (Verwaltungsgemeinkosten) nach KGSt Daten werden zunächst auf Grund der tatsächlichen Untersuchungszeiten, die sich an die Vorgaben der Mindestuntersuchungszeiten anlehnen, gewichtet auf die Gattungen verteilt, da auch die direkten Personalaufwendungen aufgrund der deutlich unterschiedlichen Mindestbeschauzeiten (z.B. 1 Rind – 300 Sekunden Mindestuntersuchungszeit; 1 Jungrind – 180 Sekunden) erheblich differieren. Die Gattung Schwein in GBmBS wird auf drei Nachkommastellen berechnet, da sich diese bei der hohen Schlachtzahl auch noch auswirken kann. Danach ergeben sich je Tier folgende Anteile:

Gattung	gewichteter Anteil indirekte Pers.Kosten, Sachkosten u. Verw.-gemeink. je Tier
Schwein in KB/ GBoBS/ HS	0,15 €
Schwein in GBmBS	0,119 €
Rind	1,16 €
Jungrind	0,70 €
Wildschwein	0,19 €
Einhufer	1,16 €
Schaf/Ziege	0,16 €

- 9) In bestimmten Fällen ist bei Schlachttieren eine bakteriologische Fleischuntersuchung (BU) durchzuführen. Die Zahl der Untersuchungen bewegt sich in den letzten Jahren um ca. 100 Proben pro Jahr. Festzustellen ist, dass in den vergangenen Jahren nahezu ausschließlich Rinder in Großbetrieben beprobt werden. Schweine werden faktisch gar nicht mehr beprobt, Jungrinder bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls nicht mehr.

Die Proben werden im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland – Emscher – Lippe (CVUA MEL) untersucht. Für jede bakteriologische Untersuchung ist eine Untersuchungsgebühr in Höhe von 33,00 € zu zahlen (vgl. Tarifstelle 23.9.7 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen- AVerwGebO NRW).

Auf Grund der geänderten Situation werden diese Aufwendungen demnach nur noch auf die Gattung Rind verteilt, welches in einem Großbetrieb geschlachtet worden ist.

- 10) Schweine und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, müssen nach der Schlachtung zusätzlich auf Trichinen untersucht werden (Art. 2 VO EG Nr. 2075/2005). Nach dem Tarifvertrag ist für die Entnahme der Trichinenproben in Kleinbetrieben eine Stückvergütung zu zahlen (§ 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung).

Für den Transport der Proben zum kreiseigenen Labor ist neben der Wegstreckenentschädigung für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer eine Wegzeitvergütung an den Probenehmer zu zahlen, die Schlachtstafelabhängig ist und zwischen 0,35 € und 0,10 € je Tier beträgt.

Die Trichinenproben werden im Labor nach der sogenannten Verdauungsmethode (Digestionsmethode) von amtlichen Fachassistenten untersucht. Der Untersuchungsaufwand für Proben von max. 100 Tieren beträgt 60 Minuten. Eine Auswertung ergab, dass auf 1 Tier durchschnittlich 0,55 € netto in Kleinbetrieben entfallen. Der Anteil für die Abschreibungen (AfA) und

Chemikalien der Trichinenuntersuchungen wird im Wesentlichen durch den Verbrauch von Pepsin und Salzsäure, sowie die Vorhaltung der notwendigen Gerätschaften (Laborausstattung und Maschinen, z.B. Trichinoskope) bestimmt und entspricht bei 38 Proben je Untersuchungsansatz einem Anteil von 0,07 €.

11) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:

Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Analyse an das CVUA MEL in Münster zu geben. Diese Probeentnahmen erfolgen durch Tierärzte, die dafür eine Bruttovergütung von 4,54 € erhalten (Nettovergütung von 3,14 €/Probe zzgl. Zuschläge für Urlaub, Krankheit und Feiertage und für die jährlichen Leistungsentgelte sowie den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Die Kosten sind auf alle Schlachttiere umzulegen. Somit entfallen auf ein Jungrind 0,09 € (4,54 € / 50 Tiere) und auf die übrigen Schlachttiere 0,02 € (4,54 € / 200 Tiere).

Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Preis dieser Untersuchungen. In den letzten Jahren ist der Preis tendenziell gestiegen. Die unten aufgeführten Gebühren werden mit der nächsten Änderung umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist die Umsetzung in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW noch nicht erfolgt. Diese Anpassung führt jedoch unweigerlich zu einer Gebührenanpassung, da diese Kosten direkt an die Schlachthofbetreiber bzw. Kleinbetriebe weitergegeben werden. Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) z.Zt. nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 23.8.5 AVerwGebO NRW, die als Anteile in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhu- fer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,2067	1,2453	0,1990	0,1678	7,5765
Anteil Vergütung	0,02	0,09	0,02	0,02	0,02
Kosten Rückstandsuntersuchung	1,23	1,34	0,22	0,19	7,60

Zum Vergleich die CVUA Gebühren (ohne Vergütungsanteil), die in der letzten Satzung angesetzt worden sind:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhu- fer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,095	1,0428	0,2021	0,2220	5,4116
Prozentuale Differenz:	+10%	+19%	-2%	-24%	+40%

2. Gewerbliche Schlachtungen in

Großbetrieben mit Bandschlachtung

- ausgewachsene Rinder

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde					Erläuterungen
	bis 24 Tiere	25 - 36 Tiere	37 - 50 Tiere	51-64 Tiere	65 und mehr Tiere	
Personalbedarf						1)
- Tierärzte	1	2	2,6	2,6	3	
- Fachassistenten	1	3	3,5	4,5	5,5	
insgesamt	2	5	6,1	7,1	8,5	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						2)
- Tierärzte	71,30	142,60	185,38	185,38	213,90	
- Fachassistenten	34,76	104,28	121,66	156,42	191,18	3)
Vergütung / Stunde	106,06	246,88	307,04	341,80	405,08	
zus. Kosten je Tier						4)
ind. PK, Sachk. + Verw.-gemeinkosten	1,16					
bakteriologische Unters.	0,05	in allen Staffeln identisch				5)
Rückstandsuntersuchungen	1,21					7)
	2,42					
Summe / Tier						

- Jungrinder

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde					Erläuterungen
	bis 50 Tiere	51-100 Tiere	101-112 Tiere	113-130 Tiere	131 und mehr Tiere	
Personalbedarf						1)
- Tierärzte	2,5	3,0	3,0	3,5	4,0	
- Fachassistenten	3,5	5,0	6,0	7,0	7,5	
insgesamt	6,0	8,0	9,0	10,5	11,5	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						2)
- Tierärzte	178,25	213,90	213,90	249,55	285,20	
- Fachassistenten	121,66	173,80	208,56	243,32	260,70	3)
Vergütung/Stunde	299,91	387,70	422,46	492,87	545,90	
zus. Kosten je Tier						4)
ind. PK, Sachk. + Verw.-gemeinkosten	0,70					
bakteriologische Unters.	0,00	in allen Staffeln identisch				5)
Rückstandsuntersuchungen	1,25					7)
Summe / Tier	1,95					

- Schweine

Personalbedarf/ Personalaufwendungen	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde										Erläuterungen	
	bis 70 Tiere	71-90 Tiere	91-120 Tiere	121- 160 Tiere	161- 190 Tiere	191- 250 Tiere	251- 320 Tiere	321- 380 Tiere	381- 550 Tiere	551 und mehr Tiere		
Personalbedarf												1)
- Tierärzte	1,00	1,00	2,00	2,00	2,25	2,50	3,00	3,00	3,15	3,15		
- Fachassistenten für Fleischuntersuchung	1,00	2,00	2,00	4,00	5,00	6,00	6,25	6,50	6,80	7,80		
- Fachassistenten für Trichinenuntersuchung	0,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,50	1,50		
insgesamt	2,50	4,00	5,00	7,00	8,25	9,50	10,25	10,75	11,45	12,45		
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
direkte Personalkosten												
- Tierärzte	65,71	65,71	131,42	131,42	147,85	164,28	197,13	197,13	206,99	206,99	2)	
- Fachassistenten	48,06	96,12	96,12	160,20	192,24	224,28	232,29	248,31	265,93	297,97	3)	
Vergütung / Stunde	113,77	161,83	227,54	291,62	340,09	388,56	429,42	445,44	472,92	504,96		
zus. Kosten / Tier											4)	
ind. PK, Sachk. + Verw.-gemeinkosten	0,119											
Trichinenuntersuchung (Verbrauch und AfA)	0,000										6)	
Rückstandsuntersuchungen	0,199										7)	
Summe / Tier	0,32											

in allen Staffeln identisch

Erläuterungen

- 1) Die Schlachtbetriebe sind nach ihrer technisch möglichen maximalen bzw. nach ihrer am Vortag verbindlich angekündigten maximalen stündlichen Schlachtzahl in Betriebskategorien eingeteilt und das Untersuchungspersonal wird vom Kreis Borken entsprechend zur Verfügung gestellt und vergütet.
- 2) Ab dem 01.04.2022 beträgt die tarifliche Stundenvergütung des Tierarztes 42,62 €. Für Rüstzeiten sind 8,5%, für Urlaub, Krankheit und Feiertage sind 19,87 %, für das jährliche Leistungsentgelt 1% und als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung 27,56% hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten eines Tierarztes im Großbetrieb mit Bandschlachtung 71,30 € je Stunde. In Betrieben, in denen die Rüstzeiten auf die Pausenzeiten angerechnet werden, ist je Tierarztstunde der Betrag von 65,71 € anzusetzen.
- 3) Die Stundenvergütung des Fachassistenten steigt ab dem 01.04.2022 auf den Wert von 20,78 €. Die zu Ziffer 2) genannten Beträge sind ebenfalls hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten für eingesetzte FachassistentInnen 34,76 € mit bzw. 32,04 € je Stunde ohne Anrechnung der Rüstzeiten.
- 4) S. Erläuterung 8) bei den Kleinbetrieben.
- 5) S. Erläuterung 9) bei den Kleinbetrieben.
- 6) Durch die Beschaffung der Laborausstattung und Verbrauchsmaterialien durch die Fa. Heinz Tummel GmbH & Co KG entfällt diese Position, da keine Aufwendungen entstehen, die umgelegt werden können.
- 7) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:
Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Untersuchung an das CVUA MEL in Münster zu geben. Die Personalkosten für die Probenahme sind in den o.g. Kosten bereits berücksichtigt, so dass nur noch die Untersuchungskosten des CVUA MEL als Kosten in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.
Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Preis dieser Untersuchungen. In den letzten Jahren ist der Preis tendenziell gestiegen. Die unten aufgeführten Untersuchungsgebühren werden mit der nächsten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung angepasst. Dies führt unweigerlich zu einer Gebührenanpassung, da diese Kosten direkt an die Schlachthofbetreiber bzw. Kleinbetriebe weitergegeben werden. Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) z.Zt. nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 23.8.5 AVerwGebO NRW, die als Anteile in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhu- fer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,2067	1,2453	0,1990	0,1678	7,5765

Zum Vergleich die CVUA Gebühren (ohne Vergütungsanteil), die in der letzten Satzung angesetzt worden sind:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhu- fer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,095	1,0428	0,2021	0,2220	5,4116
Prozentuale Differenz:	+10%	+19%	-2%	-24%	+40%

3. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben ohne Bandschlachtung

	Stückpreise	Kosten für TrU (Laborpers. + Verbrauchsmat.)	Ind. PK, Sachk. u. Verw.-gemeink.	BU	RU	Gesamtgebühr
Schweine	3,21 €	0,91 €	0,15 €	- €	0,20 €	4,47 €
Rinder	19,28 €	- €	1,16 €	0,05 €	1,21 €	21,70 €
Jungrinder	11,57 €	- €	0,70 €	- €	1,25 €	13,52 €
Wildschweine	3,21 €	4,00 €	0,19 €	- €	0,20 €	7,60 €
Einhufer	19,28 €	4,00 €	1,16 €	- €	7,58 €	32,02 €
Schafe/Ziegen/ Wildwiederkäuer	2,57 €	- €	0,16 €	- €	0,17 €	2,90 €

Die Gebühren für diese Betriebsart wird nur durch wenige Betriebe bestimmt, die teilweise auch auf Grund schwankender Schlachtzahlen, aus dieser Gruppe herausfallen oder ihr wieder zuzurechnen sind. Auf Grund dieser Tatsache und der damit einhergehenden relativ starken Schwankung von den zu Grunde zu legenden Schlachtzahlen und Kosten ist bei dieser Gebührenart in den letzten Jahren kein konkreter Kostenverlauf erkennbar. Die Voraussetzungen für die Kalkulation der Gebühr sind von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich und damit nicht direkt vergleichbar. Hinzu kommen die Bemühungen des Fachbereichs und der betroffenen Betriebe, durch organisatorische Anpassungen den Aufwand für die Überwachung der Schlachtstätigkeiten möglichst gering zu halten. Dennoch kommt es bei dieser Betriebsart zu einer teils deutlichen Erhöhung der Gebühr um 7% bis zu 11%, die gattungsabhängig berechnet wird. Die Schlachtung von Einhufern mit einer Gebührenerhöhung von ca. 16%, die auch durch die deutliche Anhebung der Rückstandsuntersuchungsgebühr einhergeht, kann für die tägliche, betriebliche Praxis vernachlässigt werden.

4. Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können

Erlegte Wildschweine, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, sind in jedem Fall auf Trichinen zu untersuchen (§ 2 b Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 Tierische Lebensmittelhygieneverordnung – Tier-LMHV). Findet diese Untersuchung nicht im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung statt, wird hierfür eine eigene Gebühr erhoben.

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anl. durch Dritten	Erl.
	in der Unter-suchungsstelle		außerhalb der Unter-suchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
Personalkosten						
- für die Probeentnahme	5,94 €	3,57 €	11,21 €	2,30 €	0,00 €	1)
- für die Wegstrecke (Zeit)	0,00 €	0,00 €	17,40 €	0,00 €	0,00 €	2)
- für die Annahme der Probe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,05 €	3)
- für die Untersuchung der Probe	3,74 €	3,74 €	3,74 €	3,74 €	3,74 €	4)
Laborkosten (Pepsin, Salzsäure)	0,26 €	0,26 €	0,26 €	0,26 €	0,26 €	5)
Fahrtkosten	0,00 €	0,00 €	6,82 €	0,00 €	0,00 €	6)
ind. PK, Sachk. und Verw.-gemeinkosten	0,19 €	0,19 €	0,19 €	0,19 €	0,19 €	7)
Kosten insgesamt	10,13 €	7,76 €	39,62 €	6,49 €	7,24 €	

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Gebühren dann anfallen, wenn ein Jäger oder Dritter Proben direkt im Annahmebüro des Fachbereichs Tiere und Lebensmittel oder an den Untersuchungsstellen abgibt. Die übrigen Gebührenpositionen fallen praktisch nicht an; dennoch werden sie mit in die Gebührensatzung aufgenommen, da diese Fälle nicht ausgeschlossen werden können. Aus praktischen Erwägungen ist es weiterhin ratsam, für die o.g. Fälle einen runden Gebührenbetrag zu fordern, da hierdurch das Erfordernis einer Handgeldkasse oder verwaltungstechnisch aufwändige Erstattungen minimiert bzw. in den meisten Fällen komplett vermieden werden können. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Akzeptanz und Untersuchungsichte von erlegten Tieren erhöht werden kann, da durch eine „runde“ Gebühr das Bezahlverfahren vereinfacht wird.

Aus diesen Gründen sollen die Gebühren in der Satzung wie folgt angepasst werden:

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anl. durch Dritten	Erläuterungen
	in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
Kosten insgesamt	10,00 €	8,00 €	40,00 €	6,00 €	7,00 €	

Erläuterungen:

- 1) Erfahrungsgemäß beträgt der Zeitaufwand für die Probeentnahme in der Untersuchungsstelle beim 1. Tier 5 Minuten und bei jedem weiteren Tier 3 Minuten. Somit betragen die Personalkosten für die Probeentnahme beim 1. Tier 5,94 € und bei jedem weiteren Tier 3,57 €.

Die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle wird von nebenamtlichen Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten. Unter Berücksichtigung der Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage von 19,87 % und für das jährliche Leistungsentgelt (LOB) sowie des Arbeitgeberanteils

zur Sozialversicherung von 19,81 % ergeben sich Kosten für das erste Tier von 11,21 €, für jedes weitere Tier i.H.v. 2,30€

- 2) Als Wegezeitvergütung sind 1,07 €/km anzusetzen. Hinzuzurechnen sind die Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage als Aufschläge jeweils in Höhe von 19,87 % und für das jährliche Leistungsentgelt von 1 %, sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung von 19,81 %. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich 11,37 km für eine Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle zurückzulegen sind. Somit entstehen die angesetzten Kosten (11,37 km x 1,53 €/km =) 17,40 €.
- 3) Für die Annahme von Trichinenproben, die durch Jäger angeliefert werden, entstehen Personalkosten in Höhe von 3,05 Euro (zu vergütender Zeitaufwand: 3 Min. eines Verwaltungsmitarbeiters/in im mittleren Dienst).
- 4) Die Trichinenproben der Wildschweine werden im kreiseigenen Labor nach der Verdauungsmethode untersucht. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich pro Untersuchungsansatz 10 Proben untersucht werden. Der Zeitaufwand für einen Durchgang beträgt 70 Minuten. Die Personalkosten eines Fachassistenten betragen je Std. 32,04 € brutto. Auf 70 Minuten entfallen somit 37,38 € und auf 1 Tier 3,74 €.
- 5) Für die labortechnische Untersuchung der Wildschweinproben auf Trichinenbefall sind Chemikalien (Pepsin und Salzsäure) sowie Laborausstattung erforderlich. Die Summe der Abschreibungen und Verbrauchsmaterialien belaufen sich in der Summe auf 0,26 €.
- 6) Die durchschnittliche Wegstrecke für die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle beträgt ca. 11,37 km. Die durchschnittliche Wegstrecke für den Transport der Trichinenprobe zur Untersuchungsstelle beläuft sich ebenfalls auf ca. 11 km. Für diese Wegstrecken ist jeweils eine Entschädigung von 0,30 € je km zu zahlen. Daraus ergibt sich ein Ansatz für Wegstreckenentschädigung des nebenamtlich eingesetzten Personals in Höhe von 6,82 €.
- 7) Die Untersuchung einer Trichinenprobe eines untersuchungspflichtigen Tieres verursacht indirekte Personalaufwendungen und Verwaltungsgemeinkosten i.H.v. von 0,19 €.

5. Gebühren für Hausschlachtungen

Eine Hausschlachtung ist die Schlachtung/Tötung eines als Haustier oder Farmwild gehaltenen Huftieres außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes zur Gewinnung von Fleisch, das ausschließlich für den eigenen häuslichen Verbrauch bestimmt ist (§ 2a Abs. 1 TierLMHV). Die Zahlen an Hausschlachtungen sind im Kreis Borken in den letzten Jahren stark rückläufig. So wurden in den vergangenen Jahren ca. 100-150 Hausschlachtungen pro Jahr durchgeführt.

Hausschlachtungen unterliegen in der Regel nur der Fleischuntersuchung und zusätzlich bei Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, der Trichinenuntersuchung. Eine Schlachtieruntersuchung ist nur in Ausnahmefällen notwendig.

Da die Tiere nur für den eigenen häuslichen Gebrauch geschlachtet werden, bewegen sich die Schlachtzahlen pro Schlachttag nahezu durchgängig im Bereich von einem oder zwei Tieren. Für Hausschlachtungen entstehen daher andere Untersuchungskosten als bei der Untersuchung von Schlachttieren in zugelassenen Schlachtbetrieben. Im Regelfall werden höhere Fahrtkosten pro Tier fällig, da die Schlachtzahl oft sehr gering ist. Andererseits entfällt ein Teil der Untersuchungen (Lebendbeschau), welcher hin und wieder ebenfalls mit zusätzlichen Fahrtkosten verbunden ist.

Zusammenfassend kann man aber sagen, dass die Gebühren für Hausschlachtungen denen von Schlachtungen im Kleinbetrieb in der Staffel 1-5 Tiere sehr ähneln. Auf Grund der niedrigen Schlachtzahlen über das Jahr hinweg werden für die Hausschlachtungen daher dieselben Gebühren erhoben, wie für Kleinbetriebe. Da die Gebührensätze sehr nahe beieinanderliegen, rechtfertigt dies nicht den Aufwand, eine zusätzliche Gebühr für Hausschlachtungen zu ermitteln und zu pflegen.

In der Satzung wird insoweit auf die Gebührensätze für Kleinbetriebe verwiesen.

6. Gebühr für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Mit der Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625 ist die Vorgabe von Mindestgebühren für amtstierärztliche Handlungen bzw. Kontrollen weggefallen. Nach der neuen Rechtsgrundlage für die Erhebung derartiger Gebühren kann die zuständige Behörde wählen, ob für die Kontrollen in Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Milcherzeugungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben die in der VO genannte Pauschale angesetzt wird, oder ob eine hiervon abweichende Gebühr ermittelt wird.

Da die Verwendung der vorgegebenen Pauschalen mit einem Defizit im Bereich Fleischhygiene und Zerlegungsbetriebe von ca. 1,1 Mio Euro einhergehen würde, ist die Berechnung einer konkreten, kostendeckenden Gebühr angezeigt.

6.1 Personalaufwendungen und Fahrtkostenerstattungen

Zur Ermittlung der Personalaufwendungen hat das Untersuchungspersonal notiert, in welcher Frequenz und Dauer die Zerlegungsbetriebe aufgesucht werden. Nach Art. 82 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 sollen die Fahrtkosten so verteilt werden, dass Betreiber, die ihren Betrieb weiter von dem Sitz der zuständigen Behörde entfernt liegen haben, keinen Nachteil hieraus erleiden. Dementsprechend wurden vom Kontrollpersonal auch die Fahrtzeit und die Wegstrecke in o.g. Aufstellung mit eingebracht und hieraus wurde ein Gesamtaufwand ermittelt der sich unterteilt in einen Bereich Personalaufwendungen für Kontrolltätigkeiten und einen weiteren in Personalaufwendungen für Fahrtzeiten.

Die Personalentgelte werden abgebildet durch KGSt Werte, die den Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen entsprechen, nach denen das Kontrollpersonal vergütet wird. Es ist bewusst davon abgesehen worden, die tatsächlichen Entgelte anzusetzen, da durch die KGSt Durchschnittswerte eine Kontinuität in die Gebühr mit einfließt, die durch einen Personalwechsel oder –vertretungsfall nicht gegeben wäre. Allein die Versorgungsaufwendungen im Bereich der Beamtenbesoldung sind sehr volatil und schwanken dementsprechend stark. Nach Auskunft des FD 10 wäre dies nicht unüblich und nicht vermeidbar. Da sich derartige Schwankungen jedoch direkt in den Personalaufwendungen und somit in der Gebühr widerspiegeln, ist es nicht zielführend im Sinne einer kostendeckenden und verlässlichen Gebührenplanung, derart unstete Größen in die Kalkulation einfließen zu lassen.

Die o.g. Kontroll- und Fahrtzeiten, die in einen Prozentwert einer Vollzeitstelle umgerechnet worden sind, wurden dementsprechend auf diese KGSt Durchschnittswerte angewendet, so dass hier ein reiner Personalaufwand von 24.861 € ermittelt worden ist.

Hierzu ist noch der Kostenanteil zu rechnen, der sich durch die verwaltungsmäßige Abwicklung der Vorgänge ergibt. Da hier auf Grund eines hohen EDV-Einsatzes und Automatisierungsgrades nur geringe Stellenanteile für aufwendet werden müssen, ist dieser Anteil mit einem Jahreswert von 4.193 € bemessen.

6.2 Kosten für Einrichtung und Ausrüstung

Um auch für diesen Bereich eine Gebührenkontinuität zu gewährleisten, wurden, anstatt tatsächlicher Ausgaben, die erst nach der Erstellung der Jahresrechnung über den FD Finanzen eingeholt werden müssen, ebenfalls die vorgeschlagenen Pauschalwerte der KGSt verwendet.

Die KGSt gibt als Anteil für Sachkosten eines (Büro-)Arbeitsplatzes für den Zeitraum 2020/2021 vor, dass hier 6.250 € anfallen und für eine entsprechende TUI Ausstattung und Unterhaltung 3.450 € angesetzt werden sollten. Diese Werte unter Beachtung des Einsatzortes des Kontrollpersonals (teilweise auch in externen Untersuchungsstellen eingesetzt) mit der o.g. Gewichtung auf die Vollzeitstelle multipliziert, ergibt in der Summe einen Anteil von 5.615,22 €.

6.3 Kosten für Verbrauchsgüter und Schulungen des Personals

Hier entstehen im Bereich der Kontrollen in Zerlegungsbetrieben nur geringe Kosten. Diese werden aus den Haushaltsdaten des Produkts „Fleischhygiene 03.02.21“ herausgerechnet. Als Maßstab dient der Personalaufwand für das Kontrollpersonal. Dieser verhält sich ungefähr in einem Verhältniß von 99% für die Fleischhygienekontrollen zu 1% für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben.

Dieses Verhältnis auf die für die Positionen Verbrauchsgüter (im Wesentlichen Arbeitskleidung und Reinigung derselben) und Schulung des Personals angewendet, ergibt einen Betrag von ca. 100,00 €.

6.4 Kosten für Reisen

Die unter 6.1 angeführten Fahrten zu den zu kontrollierenden Betrieben sind ebenfalls hinsichtlich der Fahrtstrecke ausgewertet worden, da diese Fahrtstrecken einen Erstattungsanspruch durch das Kontrollpersonal begründen. Hier sind für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben insgesamt 1.641,60 € gezahlt worden und werden insoweit als Reisekostenentschädigung als Kosten zu Grunde gelegt.

Dementsprechend wurden sämtliche o.g. Aufwendungen, die für die Teilaufgabe „Kontrollen in Zerlegungsbetrieben“ relevant sind, aufgestellt und durch die abgerechnete Gesamttonnage des Vorjahreszeitraums geteilt. Es ergibt sich hierdurch die ermittelte Gebühr in Höhe von 0,50 € je Tonnage zerlegten Fleisches.

Durch die Neuberechnung der Tonnagegebühr ergibt sich eine Anpassung von -0,06 €. Dies entspricht einer Senkung von ca. 11%. Diese Anpassung muss vorgenommen werden, da die Vorgaben der EU lediglich die Kostendeckung, aber keine Kostenüberschreitung zulassen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass trotz dieser Kalkulation ein Mehrertrag erwirtschaftet worden ist, begründet dies keinen Anspruch auf Auszahlung oder Neufestsetzung der Gebühr. Vielmehr ist dann wiederum die Neuberechnung und Prüfung der Gebührenhöhe angezeigt.